

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 9/252 Nr. 27 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

»EG-Dok. Nr. 4694/81«

A. Problem

Die EG-Marktordnung für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels enthält u. a. Bestimmungen über die Mindestgröße für Blumenzwiebeln. In bestimmten Regionen der Gemeinschaft ist ein berufsständisches Interventionssystem für bestimmte Blumenzwiebeln geschaffen worden, das es gestattet, den Qualitätsnormen entsprechende Blumenzwiebeln, die zu einem bestimmten Preis keine Abnehmer finden, aus dem Markt zu nehmen. Inzwischen hat sich dort aber gezeigt, daß Interventionsmaßnahmen bei Blumenzwiebeln unter der Mindestnorm wirksamer und kostengünstiger sind. Der Europäische Gerichtshof läßt jedoch bei Blumenzwiebeln nationale Interventionsmaßnahmen nur zu, wenn die gemeinsamen Qualitätsnormen eingehalten sind.

B. Lösung

Die EG-Kommission möchte die obige Marktordnung dahin geändert sehen, daß Interventionsmaßnahmen auch bei solchen Blumenzwiebeln möglich sind, die zwar die Qualitätsnormen erfüllen, deren Mindestgröße aber nicht erreichen.

C. Alternativen

Ablehnung des Kommissionsvorschlags wegen möglicher Präjudizwirkung.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

keine, da der Vorschlag von einem berufsständischen Interventionssystem ausgeht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 8. Mai 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Bredehorn

Berichterstatler

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine einzelstaatliche Interventionsregelung mit der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 nur vereinbar, wenn diese sich ausschließlich auf Erzeugnisse bezieht, die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen.

Untersuchungen haben gezeigt, daß die Stabilisierung des Blumenzwiebelmarkts wirksamer und weniger kostenaufwendig erreicht werden kann, wenn das Angebot an für die Zucht bestimmten Zwiebeln verringert wird.

Mit Rücksicht auf die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation sollte den Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit eingeräumt werden, bei für Zuchtzwecke vorgesehenen Blumenzwiebeln, welche mit Ausnahme der Größe den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, ebenfalls eine Interventionsregelung anzuwenden, —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 55 vom 2. März 1968, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 wird folgender Artikel 6 a eingefügt:

„Artikel 6 a

1. Wendet ein Mitgliedstaat eine Interventionsregelung für Blumenzwiebeln aus der Gemeinschaft an, so dürfen nur folgende Erzeugnisse zur Intervention angeboten werden:
 - Zwiebeln, die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen,
 - Zwiebeln, die außer in der Größe den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen und für Zuchtzwecke geeignet sind.
2. Die Bestimmung der Erzeugnisse, die Gegenstand einer Intervention sind, ist von dem betreffenden Mitgliedstaat so festzulegen, daß der normale Absatz der Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Kosten der Interventionsmaßnahmen gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die in Anwendung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Verordnung des Rates Nr. 234/68 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels sieht unter anderem gemeinsame Qualitätsnormen für die Erzeugnisse dieses Bereichs vor. Diese Normen können Bestimmungen über Güte, Größensortierung und Aufmachung sowie über den Anwendungsbereich enthalten. Für Blumenzwiebeln sind Normen ausgearbeitet worden, die unter anderem Bestimmungen über die Mindestgröße enthalten.

In bestimmten Regionen der Gemeinschaft besteht auf der Ebene der Berufsorganisationen ein Interventionssystem für bestimmte Typen von Blumenzwiebeln. Dieses System gestattet es, Mengen, die zu einem bestimmten Preis keinen Abnehmer finden, die aber den Vorschriften der gültigen gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, aus dem Markt zu nehmen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bereichs hat gezeigt, daß Interventionsmaßnahmen bei Blumenzwiebeln, deren Größe unter den Mindestnormen

liegt, wirksamer und weniger kostspielig sind, da im Falle von Überschüssen eine Rücknahme der zur Lieferung bestimmten Zwiebeln vermieden wird. Nach einem Urteil des Gerichtshofs sind jedoch einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen bei Blumenzwiebeln nur dann mit den Bestimmungen der Verordnung 234/68/EWG vereinbar, wenn die betreffenden Blumenzwiebeln den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen.

Es ist daher notwendig, der Verordnung 234/68/EWG eine Bestimmung anzufügen, die Interventionsmaßnahmen bei Blumenzwiebeln ermöglicht, welche zwar die Qualitätsnormen erfüllen, deren Mindestgröße aber unter dem durch diese festgesetzten Wert liegt.

Es versteht sich, daß die aus diesen Interventionsmaßnahmen entstehenden Kosten zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaates gehen.

Dieser Verordnungsentwurf bringt keine finanziellen Folgen für den Haushalt der Gemeinschaft mit sich.

Bericht des Abgeordneten Bredehorn

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 19. März 1981 — Drucksache 9/252 Nr. 27 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 6. Mai 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die gemeinsame Marktordnung für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels aus dem Jahre 1968 enthält u. a. Bestimmungen über die Mindestgröße für Blumenzwiebeln. In bestimmten Regionen der Gemeinschaft ist ein berufsständisches, also nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertes Interventionssystem für bestimmte auf dem Markt nicht absetzbare Blumenzwiebeln geschaffen worden. Es gestattet, Blumenzwiebeln, die den Qualitätsnormen entsprechen und die zu einem bestimmten Preis keinen Abnehmer finden, aus dem Markt zu nehmen. Inzwischen hat sich dort aber gezeigt, daß Interventionsmaßnahmen bei Blumenzwiebeln unter der Mindestnorm wirksamer und weniger kostenspielig sind. Andererseits läßt der Europäische Gerichtshof einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen bei Blumenzwiebeln nur dann zu, wenn die gemeinsamen Qualitätsnormen der obigen Marktordnung eingehalten sind. Die EG-Kommission schlägt deshalb vor, diese Marktordnung dahin zu ändern, daß Interventionsmaßnahmen auch bei solchen Blumenzwiebeln mög-

lich sind, die zwar die Qualitätsnormen im übrigen erfüllen, die vorgeschriebene Mindestgröße aber nicht erreichen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut, er könnte eine präjudizierende Wirkung für andere Erzeugnisse haben. Ferner könnte die Gefahr entstehen, daß — etwa bei Naturkatastrophen — eines Tages das berufsständische Interventionssystem doch zu Lasten der öffentlichen Hand ginge. Hinzu kommt nach Auffassung des Ausschusses, daß diese nationale, berufsständische Interventionsmaßnahme die unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnisse nicht abbauen, sondern nur verstärken würden. Sie unterliefe die Marktordnung und widerspräche damit den Zielen des gemeinsamen Marktes. Dies müsse um so mehr gelten, als hier die Intervention zugunsten von Erzeugnissen zugelassen werden soll, die nicht voll den Qualitätsnormen entsprechen und die deshalb auf dem Markt nicht verkehrsfähig sind.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag nicht gebilligt werden könne.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. Mai 1981

Bredehorn

Berichterstatter

